

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Weiteren „Einkaufsbedingungen“) der vorgenannten Firmen (im Weiteren „AG“ oder „wir“) gelten für alle Verträge mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden „AN“ genannt, unabhängig ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnungen im Vertragssinne) über den Verkauf von beweglichen Sachen (im Weiteren auch „Ware“) oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen (der Verkauf von beweglichen Sachen und/oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen im Weiteren „Lieferung“). Die Geltung entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, der AG stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen der AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.

Der AN erkennt die Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AG als verbindlich an.

Der Ausschluss, die Änderung und/oder die Ergänzung dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind keine getroffen.

1. Bestellungen/Vertragsschluss

Der Vertrag kommt rechtsverbindlich zustande, wenn die auf einem Angebot des AN basierende Bestellung vom AG schriftlich oder mündlich getätigt wird. Ein Auftrag gilt spätestens mit Beginn des Zuganges der Auftragsbestätigung des Lieferanten als unverändert angenommen, ohne Auftragsbestätigung, wenn die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Bestelleingang abgelehnt wird.

Jede Bestellung ist unverzüglich unter Wiederholung aller technischer Daten mit Angaben von Preisen und Lieferzeiten durch den AN schriftlich zu bestätigen. Änderungen an der Bestellung sind nur mit schriftlichem Einverständnis des AG möglich.

Eine Veröffentlichung der Zusammenarbeit zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.

Die Schriftform gilt für alle Verträge, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen sowie für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Für alle sonstigen Erklärungen und Vereinbarungen gilt die Textform.

2. Lieferbedingungen

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die jeweilige Bestellnummer anzugeben.

Die Lieferung einer Ware erfolgt in für den ordnungsgemäßen Versand geeigneter Verpackung unter Beachtung der geltenden Umweltschutzbestimmungen. Verpackungsmaterial hat der AN auf unser Verlangen hin an der Ablieferungsstelle abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gilt, dass Lieferung und Versand stets auf Kosten und Gefahr des ANs an die vom AG genannte Lieferanschrift zu erfolgen haben (Bringschuld). Weiterhin versichert der AN die Waren auf seine Kosten gegen Transportschäden vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragsparteien.

Werden Waren an der Lieferungsstelle in beschädigter Verpackung angeliefert, ist der AG berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhaltes zu verweigern. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des ANs.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit hinsichtlich beweglicher Sachen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offensichtlich sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügeobliegenheit für verdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen, ab der vollständigen Anlieferung bzw. ab vollständiger Erbringung der Leistung gerechnet, beim AN eingeht.

3. Lieferfristen, verspätete Lieferung oder Nichtlieferung

Sobald für den AN Grund zu der Annahme besteht, dass er die Lieferung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die im Auftrag bestätigten Liefertermine/Kalenderwochen sind einzuhalten.

Unsere Rechte wegen nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Lieferung oder wegen Nichtlieferung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften § 286 BGB.

Bei höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Pandemien, Unruhen sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von dem AG nicht zu vertretenen Umständen, die dem AG die Erfüllung ihrer Vertragspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass der AN Ansprüche gegen den AG ableiten kann. Sofern die Ausführung des Auftrags für den AN in diesen Fällen aufgrund von ihm nicht zu vertretender Umstände unmöglich ist, kann auch er vom Vertrag zurücktreten.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der jeweiligen Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Der Preis versteht sich grundsätzlich „Frei Haus“ und beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen des ANs (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Rücknahme und Entsorgung der Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zoll usw.), sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung bzw. vollständiger Erbringung der Leistung und ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem AG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

5. Gewährleistung und Mängelhaftung

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist BGB § 434, 435 ff.

Der AN haftet insbesondere dafür, dass die Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen der Lieferung, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung

– Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die schriftliche Beschreibung der Lieferung von uns, vom AN oder vom Hersteller stammt.

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB trägt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Sachmängelansprüche des AG verjähren mit Ablauf von 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und führt zu dessen Mangelhaftigkeit. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrenübergang).

Der AN garantiert, dass die Waren und Leistungen insbesondere allen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, allen allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Sicherheitsregeln entsprechen.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Der AN haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen, insbesondere wird der AN für alle Schäden aufkommen, die dem AG wegen der Verletzung solchen Schutzrechts entstehen. Der AN muss in entsprechende Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen eintreten. Auch im Übrigen stellt der AN den AG bei Rechtsmängeln von evtl. bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

6. Sicherheit und Haftung

Ist der AN für einen Produktschaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich begründet ist.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte einschließlich Rechtsverteidigungskosten in gesetzlich bestimmter Höhe ergeben.

Die Parteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AG erkennt keine darüber hinaus gehenden Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen an. Der AN verpflichtet sich auf seine Kosten, eine Haftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflicht mit einer Deckungssumme von 2 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und dem AG auf Wunsch nachzuweisen; stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Der AN sichert zu und steht dafür ein, dass er sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Verpflichtungen erfüllt und stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG aufgrund von Verstößen des ANs gegen das Mindestlohngesetz geltend gemacht werden. Der AN verpflichtet sich, sich dem AG gegenüber auf Anforderung über die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes vollständig und wahrheitsgemäß zu erklären und dem AG auf dessen Aufforderung geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Erfüllung sämtlicher Pflichten des ANs aus dem Mindestlohngesetz ergibt. Der AN verpflichtet sich in diesem Zusammenhang weiterhin, von einem von ihm beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im hiesigen Sinne ebenfalls, wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen, einzuholen.

Der AN ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sofern der AN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten dieses Vertrages – einschließlich seiner Wirksamkeit – der Unternehmenssitz des AG in Dortmund. Daneben ist der AG auch berechtigt, am Hauptsitz des ANs, beziehungsweise am Sitz der Niederlassung zu klagen.

Diese Einkaufsbedingungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht/CISG).

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden jede unwirksame oder undurchführbare Bestimmung dieses Vertrages durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die den mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielen beider Parteien möglichst nahekommt. Gleiches gilt für vertragliche Lücken.

9. Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer AN ist für uns ein wichtiges Anliegen, welches wir bei unseren Geschäftsprozessen berücksichtigen. Wir verarbeiten Daten, die während des Bestellprozesses sowie im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhoben werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung:

ComCave College GmbH

Hauert 1

44227 Dortmund

0231 / 72526-0

datenschutz@comcave.de

Rückfragen zur Datenverarbeitung werden unter: datenschutz@comcave.de gerne entgegengenommen.

Weitere Datenschutz-Hinweise und Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten der AN sind unter

www.comcave.de/datenschutzerklaerung abrufbar.